

Antrag des Verwaltungsrats:

- Zuweisung aus den gesetzlichen Reserven (Kapitaleinlagereserve) an die freie Reserve und Rückzahlung von CHF 1.10 je Aktie mit einem Nennwert von CHF 0.10 (total 11'870'912 zur Rückzahlung berechnete Aktien)¹ (13'058'003)
- Vortrag innerhalb der Kapitaleinlagereserve 65'766'356

¹ Diese Zahlen basieren auf dem ausstehenden Aktienkapital per 31. Dezember 2019. Die Anzahl der zur Dividendenausschüttung und zur Rückzahlung berechtigten Aktien kann sich aufgrund des Kaufs und Verkaufs von eigenen Aktien und der Ausgabe von bis zu 90'477 neuen Aktien aus dem bedingten Aktienkapital im Zusammenhang mit den Mitarbeiterbeteiligungsplänen ändern.

Kommentar: Aufgrund des Schweizer Steuerrechts können von Aktionären geleistete Kapitaleinlagen, die in einer separaten Reserve für Kapitaleinlagen verbucht sind, verrechnungssteuerfrei ausgeschüttet werden (wie Rückzahlungen von Aktienkapital). Dies gilt rückwirkend für alle seit 1997 getätigten Kapitaleinlagen. Der Verwaltungsrat schlägt vor, diese Rechtslage zu nutzen. Die Rückzahlung darf maximal 50% der Gesamtausschüttung betragen und bedingt eine Umbuchung aus der Kapitaleinlagereserve in die freien Reserven im Umfang der Ausschüttung von CHF 13'058'003.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für deren Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2019.

4. Wahlen**4.1. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der folgenden bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats für je einjährige Amtszeiten:

- a. Dr. Lukas Braunschweiler
- b. Dr. Oliver Fetzer
- c. Heinrich Fischer
- d. Lars Holmqvist
- e. Dr. Karen Huebscher
- f. Dr. Christa Kreuzburg
- g. Dr. Daniel R. Marshak

4.2. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Dr. Lukas Braunschweiler als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtszeit.

4.3. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der folgenden bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses für je einjährige Amtszeiten:

- a. Dr. Oliver Fetzer
- b. Dr. Christa Kreuzburg
- c. Dr. Daniel R. Marshak



4.4. **Wiederwahl der Revisionsstelle**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2020.

4.5. **Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der Proxy Voting Services GmbH, Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der 35. ordentlichen Generalversammlung 2021 der Tecan Group AG.

Kommentar: Alle Wiederwahlen erfolgen in separaten Wahlgängen.

5. **Vergütung**

5.1. **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2019**

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Vergütungsberichts 2019 im Rahmen einer (nicht verbindlichen) Konsultativ-Abstimmung.

Erläuterungen: Art. 18 Ziff. 2 von Tecan's Statuten sieht vor, dass der Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich den Vergütungsbericht zur retrospektiven, konsultativen Genehmigung vorlegt.

Der Vergütungsbericht 2019 findet sich im Geschäftsbericht 2019. Der Vergütungsbericht 2019 betrifft die Vergütungen, welche im Geschäftsjahr 2019 bezahlt, zugesichert oder zugeteilt wurden.

5.2. **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021**

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags von CHF 1'450'000, welcher den Mitgliedern des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021 als Vergütung bezahlt, zugesichert oder zugeteilt werden kann.

Erläuterungen: Gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) und Art. 18 der Statuten von Tecan müssen die Aktionäre prospektiv die Vergütung des Verwaltungsrats genehmigen. Dementsprechend wird den Aktionären unter diesem Traktandum 5.2 der Antrag gestellt, den maximalen Gesamtbetrag verbindlich zu genehmigen, welcher den Mitgliedern des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021 als Vergütung bezahlt, zugesichert oder zugeteilt werden kann.

Die Vergütung des Verwaltungsrats besteht zurzeit aus einer Vergütung in bar und in Form von Aktien. Weitere Informationen zu den Grundsätzen der Vergütung des Verwaltungsrats und zu den in der Vergangenheit geleisteten Vergütungen finden sich im Vergütungsbericht.

5.3. **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021**

Gemäss der VegüV und Art. 18 der Statuten von Tecan besteht das Erfordernis, dass die Aktionäre prospektiv die Vergütung der Konzernleitung genehmigen, dieses Jahr für das Geschäftsjahr 2021. Dementsprechend wird den Aktionären unter diesem Traktandum 5.3 der Antrag zur verbindlichen Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung gestellt, die den Mitgliedern der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 bezahlt, zugesichert oder zugeteilt werden können.

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags von **CHF 18'500'000**, welcher den Mitgliedern der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 als Vergütung bezahlt, zugesichert oder zugeteilt werden kann, sei dies als Fix Lohn, kurzfristige



erfolgsabhängige Vergütung, im Rahmen eines langfristigen Anreizprogramms, in Beteiligungsrechten und in jeder anderen Form der Vergütung.

Erläuterungen: Dieser Betrag entspricht dem von der Generalversammlung 2019 genehmigten Betrag für das Geschäftsjahr 2020.

6. Statutenänderung

Erneuerung des genehmigten Kapitals

Antrag des Verwaltungsrats: Erneuerung der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital gemäss Art. 3c der Statuten der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 230'000 durch Ausgabe von höchstens 2'300'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 jederzeit zu erhöhen, bis zum 17. April 2022. Dies entspricht rund 19.4 % des Aktienkapitals, wobei die Bezugsrechte höchstens und unter gewissen Bedingungen, im Umfang von 1'150'000 Aktien bzw. CHF 115'000 Nominalwert, was 9.7 % des Aktienkapitals entspricht, ausgeschlossen werden dürfen.

Der Verwaltungsrat beantragt daher, den bisherigen Artikel 3c der Statuten der Gesellschaft durch einen neuen Art. 3c zu ersetzen, wobei diese Statutenänderung erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten soll:

Bisheriger Text

Art. 3c

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 17. April 2020 das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 115'000 durch Ausgabe von höchstens 1'150'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 0.10 unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat auch ermächtigt, jederzeit (und unabhängig vom Zeitpunkt einer Erhöhung des Aktienkapitals gemäss Art. 3c Abs.1) bis zum 17. April 2020 das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 115'000 durch Ausgabe von weiteren bis zu 1'150'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 0.10 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre durch Beschluss des Verwaltungsrats eingeschränkt oder ausgeschlossen und Dritten zugewiesen werden kann, wenn die neuen Aktien (1) für Bezahlung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, (2) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (3) für eine internationale Platzierung von Aktien verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind durch den Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Revidierter Text (Änderung unterstrichen)

Art. 3c

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 17. April 2022 das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 115'000 durch Ausgabe von höchstens 1'150'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 0.10 unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat auch ermächtigt, jederzeit (und unabhängig vom Zeitpunkt einer Erhöhung des Aktienkapitals gemäss Art. 3c Abs.1) bis zum 17. April 2022 das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 115'000 durch Ausgabe von weiteren bis zu 1'150'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 0.10 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre durch Beschluss des Verwaltungsrats eingeschränkt oder ausgeschlossen und Dritten zugewiesen werden kann, wenn die neuen Aktien (1) für Bezahlung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, (2) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (3) für eine internationale Platzierung von Aktien verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind durch den Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.



In beiden Fällen gilt Folgendes: Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen und mögliche Sachübernahmen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Solange die Gesellschaft über genehmigtes Kapital gemäss Art. 3c der Statuten verfügt und falls und insoweit der Verwaltungsrat gestützt auf Art. 3b der Statuten Wandelanleihen, Optionsanleihen, ähnliche Obligationen oder andere Finanzmarktinstrumente zur Schaffung von Aktienkapital ausgibt (bedingte Kapitalerhöhung), wird um die Betragshöhe dieser bedingten Kapitalerhöhung sowohl das Recht des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Aktienkapitals gestützt auf Art. 3c Abs.1 (genehmigte Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts) als auch das Recht des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Aktienkapitals gestützt auf Art. 3c Abs. 2 (genehmigte Kapitalerhöhung mit möglichem Bezugsrechtsausschluss) jeweils im Verhältnis zu den in Art. 3c Abs. 1 und in Art. 3c Abs. 2 genannten Maximalbeträgen herabgesetzt.

In beiden Fällen gilt Folgendes: Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen und mögliche Sachübernahmen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Solange die Gesellschaft über genehmigtes Kapital gemäss Art. 3c der Statuten verfügt und falls und insoweit der Verwaltungsrat gestützt auf Art. 3b der Statuten Wandelanleihen, Optionsanleihen, ähnliche Obligationen oder andere Finanzmarktinstrumente zur Schaffung von Aktienkapital ausgibt (bedingte Kapitalerhöhung), wird um die Betragshöhe dieser bedingten Kapitalerhöhung sowohl das Recht des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Aktienkapitals gestützt auf Art. 3c Abs.1 (genehmigte Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts) als auch das Recht des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Aktienkapitals gestützt auf Art. 3c Abs. 2 (genehmigte Kapitalerhöhung mit möglichem Bezugsrechtsausschluss) jeweils im Verhältnis zu den in Art. 3c Abs. 1 und in Art. 3c Abs. 2 genannten Maximalbeträgen herabgesetzt.

* * * * *

Unterlagen

Die aktuellen Statuten, der Geschäftsbericht 2019 mit Lagebericht des Verwaltungsrats, Jahres- und Konzernrechnung, Berichten der Revisionsstelle sowie mit dem Vergütungsbericht liegen ab dem 17. März 2020 zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft, Seestrasse 103, CH-8708 Männedorf, auf. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Ausfertigung der zur Einsicht aufliegenden Unterlagen zugestellt. Ab dem 17. März 2020 kann der Geschäftsbericht 2019 vom Internet unter der Adresse der Gesellschaft, www.tecan.com, heruntergeladen werden.

Zutrittskarten und Stimmberechtigung

Gegen Rücksendung der Anmeldekarte bis spätestens am 2. April 2020 werden den Aktionären die Zutrittskarte und das Stimmmaterial zugestellt.

Stimmberechtigt sind die am 27. März 2020, 17.00 Uhr, im Aktienregister eingetragenen Aktionäre. Bis 8. April 2020 ist das Aktienregister für Eintragungen gesperrt.



Stellvertretung und Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch eine bevollmächtigte Person: Die Vollmacht (im unteren Teil der Zutrittskarte) ist auszufüllen und dem Bevollmächtigten zu übergeben.
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Proxy Voting Services GmbH, Grossmünsterplatz 1, Postfach 173, CH-8024 Zürich. Zur Vollmachtserteilung genügt die Anmeldekarte (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden).

Für die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters kann das Instruktionsformular auf der Rückseite der Anmeldekarte verwendet werden. Gemäss Art. 11 VegüV sind Organ- und Depotstimmrechtsvertretung seit 1. Januar 2014 nicht mehr zulässig. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Instruktionen unter www.sherpany.com/tecan per Internet an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Bitte beachten Sie für die Anmeldung auf Sherpany das beiliegende Dokument und folgen Sie den Schritten auf der Sherpany Registrationsanleitung.

Männedorf, 16. März 2020

Für den Verwaltungsrat der Tecan Group AG

Dr. Lukas Braunschweiler

Präsident

